

## NIEDERSCHRIFT

gem. § 46 TGO 2001 über die am Dienstag, dem 02. März 2021 im Gemeindesaal Telfes im Stubai abgehaltene 43. Gemeinderatssitzung in der Gemeinderatsperiode 2016 – 2022.

Beginn: 20.00 Uhr Ende: 23.45 Uhr

Vorsitzender: Bürgermeister Georg Viertler;

anwesend: Bgm. Georg Viertler, Bgm.-Stellv. Peter Lanthaler, GV Heinz Hinteregger, GV Helmut Schmid, GV Andreas Töchterle, GR Julia Daringer, GR Stefanie Kirchmair-Daum, GR Bernhard Penz, GR Marco Gleirscher, GR Thomas Leitgeb, GR Stefan Ilmer, Ersatz-GR Benedikt Müller (für GR Michael Tanzer);

entschuldigt ferngeblieben: GR Michael Tanzer, GR Paul Mair;

Schriftführer: AL Egon Maurberger

## TAGESORDNUNG

- 1.) Begrüßung, Feststellung der Beschlussfähigkeit und Eröffnung der Sitzung
- 2.) Genehmigung und Unterfertigung der Niederschrift der GR-Sitzung vom 26.01.2021
- 3.) Beratung und Beschlussfassung über eine Anfrage von Herrn Rudolf Obholzer betreffend eine Grundabtretung im Bereich der Gpn. 150/1 und 151 KG Telfes
- 4.) Beratung und Beschlussfassung über den Erwerb einer Grundfläche im Bereich der Gpn. 857, 862 KG Telfes für die Errichtung eines Regenüberlaufbeckens
- 5.) Beratung und Beschlussfassung über die weitere Vorgangsweise zur Herstellung einer Wasserleitung (Ringleitung) im Bereich des Niederen Feld Weges
- 6.) Beratung und Beschlussfassung über die Beauftragung eines verkehrstechnischen Sachverständigen zur Erstellung eines Gutachtens über weitere Geschwindigkeitsbeschränkungen auf der "Langen Gasse"
- 7.) Beratung und Beschlussfassung über die Verlängerung des Bewirtschaftungsübereinkommens mit der Agrargemeinschaft Telfes (um 1 Jahr bis zum 31.03.2022)
- 8.) Beratung und Beschlussfassung über die Gewährung eines Investitionszuschusses an die StuBay Freizeitcenter GmbH für die Errichtung einer Photovoltaikanlage

- 9.) Beratung und Beschlussfassung
  - a) über die Auflegung des von Arch. DI Günter Eberharter, Strass, ausgearbeiteten Entwurfes eines Bebauungsplanes im Bereich der neugebildeten Gp. 296/6 KG Telfes
  - b) des von Arch. DI Günther Eberharter, Strass, ausgearbeiteten Entwurfes eines Bebauungsplanes im Bereich der neugebildeten Gp. 296/6 KG Telfes
- 10.) Beratung und Beschlussfassung
  - a) über die Auflegung des von Arch. DI Günter Eberharter, Strass, ausgearbeiteten Entwurfes eines Bebauungsplanes im Bereich der Gp. 143/3 KG Telfes
  - b) des von Arch. DI Günther Eberharter, Strass, ausgearbeiteten Entwurfes eines Bebauungsplanes im Bereich der Gp. 143/3 KG Telfes
- 11.) Beratung über die weitere Verwendung des Wohnhauses Luimesweg Nr. 23 in Telfes – Falschmair bzw. der Gst.Nr. .91
- 12.) Beratung über die künftige Heizung des Gemeindehauses Telfes
- 13.) Beratung und Beschlussfassung über den Tausch der unteren Eingangstür mit Steuerung im Gemeindehaus Telfes
- 14.) Beratung und Beschlussfassung
  - a) über den Ausschluss der Öffentlichkeit (§ 36 Abs. 3 TGO)
  - b) über die Abstimmung mit Stimmzettel (§ 45 Abs. 4 TGO)
  - c) über Personalangelegenheiten (Gemeindearbeiter)
- 15.)
  - a) Bericht des Bürgermeisters
  - b) Anträge, Anfragen und Allfälliges
  - c) Schließung der Sitzung

## **Sitzungsprotokoll**

### **zu Punkt 1)**

Viertler: Begrüßt die anwesenden GR-Mitglieder, stellt die Beschlussfähigkeit fest und eröffnet die 43. Sitzung des Gemeinderates.

### **zu Punkt 2)**

Viertler: Die TO zur heutigen Sitzung sowie das Protokoll der letzten GR-Sitzung und der Vorstandssitzung vom 04.02.2021 wurde den GR-Mitgliedern zugestellt.  
Gibt es Einwände bzw. Änderungswünsche oder Fragen zum GR-Protokoll vom 26.01.2021?

**Töchterle:** Bei Pkt. 4 der GV-Sitzung vom 04.02.2021 bittet er hinsichtlich seiner Wortmeldung auf Seite 6 zu einer Unterkunft der Nonne Yamuna Giri um eine Ergänzung.  
Der Wortlaut wird dem Schriftführer bekanntgegeben.

**Viertler:** Bezüglich Unterbringung Frau Giri ist außerhalb der TO festzuhalten:  
Es war angedacht, dass Frau Giri im OG des Wohnhauses der Gemeinde in Telfes – Falschmair bis auf Weiteres untergebracht wird. Wolfgang Hönel als Mieter der Wohnung stimmte diesem Vorschlag grundsätzlich zu.  
Leider ist Wolfgang Hönel zwischenzeitlich verstorben.  
Frau Giri ist manchmal Luise Benko bei Erledigungen und Besorgungen behilflich. Lt. Luise Benko wäre im Wohnhaus in Telfes – Gerstbichl, wo sie wohnhaft ist, ein Zimmer frei.  
Das Wohnhaus ist jedoch nicht im Besitz von Benko. Es ist daher noch die Zustimmung des Eigentümers (Fam. Obholzer, Neustift) erforderlich.  
Frau Giri hat von der Gemeindeverwaltung eine Liste mit Kontaktdaten von Einrichtungen, welche Wohnungssuchende oder Obdachlose ev. aufnehmen könnten, erhalten.  
Falls in einer der Unterkünfte eine Unterkunftsmöglichkeit besteht, so sollte diese auch angenommen werden.

**Leitgeb:** Im Protokoll des Gemeindevorstandes vom 04.02.2021 auf Seite 4 ist die Anzahl der Schulassistenten in Fulpmes von 4 auf 2 zu berichtigen.

Das GR-Protokoll vom 26.01.2021 wird vom GR für richtig befunden.

### **BESCHLUSS:**

Es wird einstimmig beschlossen, das Verhandlungsprotokoll vom 26.01.2021 zu genehmigen und zu unterfertigen.

Die bei dieser Sitzung nicht anwesenden GR-Mitglieder stimmen nicht mit.

### **zu Punkt 3)**

Mit Schreiben vom 08.02.2021 bittet Rudolf Obholzer um Erwerb einer Teilfläche aus den gemeindeeigenen Gp. 150/1 und 151 KG Telfes im Gesamtausmaß von ca. 162 m<sup>2</sup>.

Ein Lageplan wird dem GR mittels Laptop und Beamer vorgelegt.

**Viertler:** Im Falle eines Erwerbes hat Obholzer eine Anbindung seines Grundstückes Gp. 153 an den darunterliegenden Gemeindegeweg Gp. 1323. Wie schon bekannt, stimmt in diesem Bereich der Verlauf des Gemeindegeweges in der Natur mit dem Kataster nicht überein.  
Lt. Natur verläuft der Weg zum Teil über Grund von Peter Leitgeb.

- Viertler: Vor dem Verkauf wäre daher eine Grenzberichtigung zweckmäßig, um ev. auftretende Unklarheiten auszuschließen.  
Anstelle eines ursprünglich geplanten Nutzungsrechtes für Obholzer über den Grund der Gemeinde, wofür bereits ein GR-Beschluss vorliegt, will Obholzer nun den Streifen zwischen dem Weg und seinem Grund von der Gemeinde kaufen.
- Lanthaler: Die Abweichung des Weges in der Natur vom Kataster kam wahrscheinlich dadurch zustande, weil der Weg aufgrund der Hanglage ein wenig nach unten gerutscht ist.
- Viertler: Der Sachverhalt wurde bereits einmal mit Leitgeb besprochen. Wie bereits damals bekanntgegeben, wollte Leitgeb im Falle einer Grenzberichtigung bzw. einer Grundabtretung einen Ersatzgrund.  
Eine Einigung kam bisher noch nicht zustande, weil die Gemeinde diesfalls für ein privates Vorhaben einen Ersatzgrund zur Verfügung stellen müsste.
- Töchterle: Aus dem vorgelegten Orthofoto ist ersichtlich, dass im Bereich des Grundstreifens, welchen Obholzer von der Gemeinde erwerben will, der Weg in Natur kaum vom Kataster abweicht.  
Weiter nördlich ist die Abweichung größer.
- Lanthaler: Der private Gemeindegrund grenzt über einen längeren Abschnitt, als über die von Obholzer erwünschte Teilfläche an den Gemeindegeweg an.  
Es soll jedoch vor einem Verkauf geprüft werden, ob man auf dem verbleibenden Bereich vom Weg noch auf das Grundstück gelangt.
- Gleirscher: Falls dies nicht oder nur schwer möglich sein sollte, könnte sich die Gemeinde am verkauften Grundstreifen ein Geh- und Fahrrecht einräumen lassen.
- Viertler: Schlägt vor, dass vom Gemeindevorstand ein Lokalausweis durchgeföhrt und danach eine Entscheidung über das Ansuchen von Obholzer getroffen werden soll.

### **BESCHLUSS:**

Es wird einstimmig beschlossen, eine Entscheidung zu vertagen.

### **zu Punkt 4)**

- Viertler: Wie schon öfters erwähnt, ist zur Entlastung der Ortskanalisation im Unterdorf für die Bereiche Gagers, Kapfers und Oberdorf ein neuer Kanalstrang vom Bereich der Ortseinfahrt und in weiterer Folge abzweigend von der Landesstraße in Richtung Niederes Feld auf dem dort verlaufenden Weg geplant.  
Weiters ist im östlichen Teil des Brunnach ein notwendiges und von der Gewässeraufsicht vorgeschriebenes Regenüberlaufbecken auf einem Grundstück von Egon Maurberger zu errichten.  
Der derzeitige Überlauf (ohne Becken) in die Ruetz befindet sich im Bereich des Kirchbrückenweges unterhalb von Alfred Rieder und soll in der Folge geschlossen werden.

Ein Lageplan, aus dem der Standort des Überlaufbeckens ersichtlich ist, wird dem GR mittels Laptop und Beamer vorgelegt.

Viertler: Wie aus dem Lageplan ersichtlich ist, reicht das geplante Becken zu einem Teil auf Landesstraßengrund.  
Das Land Tirol ist hier im Besitz eines Grundstreifens zwischen Gemeindegeweg und Privatgrund von Maurberger.  
Seitens des Landes erfolgt kein Verkauf der Teilfläche. Nach Rücksprache kann aber die Gestattung für eine Sondernutzung (Überbauung) in Aussicht gestellt werden.  
Für die Errichtung des Beckens, ist von Maurberger der Erwerb einer Fläche von ca. 296 m<sup>2</sup> notwendig.

Maurberger: Im Zuge des wasserrechtlichen Bewilligungsverfahrens könnte ev. auch die Errichtung eines Regenrückhaltebeckens (zwischen Regenüberlaufbecken und Überlauf in die Ruetz) vorgeschrieben werden.  
Dies würde das Kanalprojekt verteuern.  
Lt. Planungsbüro Kirchebner wird jedoch darauf geachtet, dass kein solches, zusätzliches Becken notwendig ist.

Lanthaler: Wäre Maurberger ev. auch bereit, mehr Grund zu verkaufen, falls sich im Verfahren herausstellt, dass die 296 m<sup>2</sup> zu wenig sind?

Maurberger: Da für das Becken keine Bewilligung nach der TBO erforderlich ist, braucht es auch keinen Abstand zum Nachbargrund.  
In einem gewissen Rahmen würde er auch mehr Grund zur Verfügung zu stellen.  
Lt. Büro Kirchebner soll die Vermessung und Vertragserstellung erst erfolgen, wenn das genaue Flächenmaß feststeht.

Leitgeb: Welchen Zweck erfüllt das Regenüberlaufbecken?

Viertler: Um bei Starkregenereignissen eine Überlastung des Klärwerkes zu vermeiden, ist ein solches Becken notwendig. Bei Überlastung durch Regenwasser kommt es auch zu Störungen bei den Reinigungsprozessen.  
An der Oberfläche befindliches Wasser kann aus dem Becken in die Ruetz abgeleitet werden. Nach dem Starkregen kann das im Becken befindliche Abwasser in die Klärwerksanlage abrinnen.

Maurberger: Durch ein solches Becken erspart sich die Gemeinde keine Kosten beim Klärwerk.  
Abwässer fließen genauso in das Klärwerk ab (eben nur gedrosselt).

Hinteregger: Welche Größe hat das Becken?

Nach einem Anruf beim Planungsbüro Kirchebner (Alfred Treichl) wird mitgeteilt, dass das geplante Becken einen Nutzinhalt von 300 m<sup>3</sup> hat.

Maurberger: In einer der letzten Sitzungen wurde berichtet, dass die Kosten für die Kanalerweiterung inkl. Becken ca. € 1,5 Mio. betragen.  
Lt. neuester Schätzung steigen die Kosten auf ca. € 1,9 Mio., da laut Büro Kirchebner auch der bestehende Kanal abzweigend vom Kirchbrückenweg Richtung Niederes Feld zu tauschen (zu vergrößern) ist.

- Viertler: Diese Mehrkosten- Variante wurde ihm noch nicht vorgestellt. Hier sind noch Gespräche mit dem Planungsbüro Kirchebner zu führen, ob diese Vergrößerung tatsächlich erforderlich ist. Durch den neu geplanten Kanal vom Dorfeingang über das Niedere Feld bis zum neuen Becken wird die Kanalisation im Dorf bzw. Unterdorf entlastet. Daher stellt sich die Frage, warum das erwähnte Kanal-Teilstück vergrößert bzw. getauscht werden sollte.
- Leitgeb: Ist ein Trennsystem im Ortsgebiet noch ein Thema?
- Viertler: Vor der Planung und Errichtung eines Trennsystem müsste die Finanzierung gesichert sein. Aber unabhängig von einem Misch- oder Trennsystem ist die Errichtung eines Regenüberlaufbeckens notwendig. Von den Mitgliedsgemeinden des Abwasserverbandes Stubaital ist die Gemeinde Telfes dzt. die einzige, die noch kein solches Becken errichtet hat. Weiters ist in Zukunft auch für die Kanalisation aus dem des Ortsteiles Plöven ein Regenüberlaufbecken zu errichten.
- Lanthaler: Bei einem Trennsystem erfolgt keine Ableitung von Oberflächen- bzw. Dachwässern in die Kanalisation. Dadurch wird die eingeleitete Menge und somit die Kosten der Gemeinde am Klärwerk reduziert.
- Töchterle: Wo möglich, ist es sinnvoll, Oberflächenwässer zur Versickerung zu bringen.
- Lanthaler: Bei Neubauten sollte geprüft werden, ob die Vorschreibung eines Trennsystems bis zum Gemeindekanal vorgeschrieben werden kann. Falls in Zukunft ein Trennsystem kommt, wäre dafür von privater Seite bereits Vorsorge getroffen worden.
- Viertler: Auch anfallende Oberflächen- und Straßenwässer müssen bei einem Trennsystem vor Ausleitung gesammelt und gereinigt werden. Die Kosten für die Herstellung eines zweiten Kanalsystems wären jedenfalls den derzeitigen Kosten gegenüberzustellen.
- Schmid: Es gibt Diskussionen, ob anstelle eines Ausbaues der bestehenden Kläranlage die Abwässer der Verbandsgemeinden in Richtung Gallhof nach Innsbruck abgeleitet werden sollten.
- Hinteregger: Die Kosten für eine Pumpleitung nach Innsbruck sind wahrscheinlich zu hoch.
- Maurberger: Unabhängig davon, ob die Abwässer in der bestehenden Kläranlage verarbeitet werden, oder nach Innsbruck abgeleitet werden, bedarf es lt. Planungsbüro Kirchebner des besprochenen Regenüberlaufbeckens.
- Viertler: Aufgrund des Sachverhaltes sollte heute eine Entscheidung über den Ankauf des Grundes für das geplante Regenüberlaufbecken getroffen werden.

Viertler: Bei diesem Grund handelt es sich um Freiland, eine Widmung nach dem TROG in Bauland oder eine Bewilligung für das Becken nach der TBO ist nicht notwendig. Daher kann für die benötigte Fläche auch kein ortsüblicher Baugrundpreis bezahlt werden.

Bei Grundablösen für Wegverbreiterungen im Bauland bzw. im Nahbereich des Baulandes wurden zuletzt € 150,-- pro m<sup>2</sup> bezahlt.

Könnte sich diesen Preis für die benötigte Grundfläche des Regenüberlaufbeckens vorstellen.

Maurberger: Mit dem Bürgermeister wurde bereits vor der Sitzung über einen möglichen Preis gesprochen. Stimmt einem Preis von € 150,-- pro m<sup>2</sup> zu.

Wie bei Grundstücksverkäufen üblich, sollen die Vermessungs-, Vertrags- und Verbücherungskosten von der Käuferin übernommen werden.

### **BESCHLUSS:**

Es wird einstimmig beschlossen, die für das Regenüberlaufbecken im Bereich der Gpn. 857, 862 KG Telfes benötigte Grundfläche (ca. 296 m<sup>2</sup>) von Egon Maurberger zum Preis von € 150,-- pro m<sup>2</sup> zu erwerben.

### **zu Punkt 5)**

Viertler: Lt. Büro Kirchebner wird für das im Punkt 4 besprochene Regenüberlaufbecken ein Wasseranschluss benötigt. In diesem Bereich befindet sich derzeit keine Gemeindewasserleitung. Die Gemeindewasserleitung endet derzeit im "Niederem Feld" auf Höhe des Grundstückes von Maurberger Berta bzw. beim Dorfeingang (Dorfbrunnen). Zu den Gebäuden von Mair Paul, Schönherr, Hofbauer und Otten verlaufen Privatleitungen. Hier wäre ev. nachzufragen, ob diese Leitungen als Privatleitungen mitverwendet werden können.

*AV: Eine Nachfrage beim Büro Kirchebner hat ergeben, dass Privatleitungen oft zu klein dimensioniert sind (insbesondere wenn ein Hydrant an die Leitung angeschlossen wird).*

Maurberger: Feuerwehr-Kommandant Christian Gleirscher hat auf meine Anfrage die Aufstellung eines Hydranten im Bereich der Kapelle im Niederem Feld empfohlen. Hydranten befinden sich derzeit am Ende der vom Bürgermeister vorhin erwähnten Gemeindeleitungen.

Das Büro Kirchebner befürwortet weiters die Errichtung von Ringleitungen in Bereichen, wo dies möglich und finanzierbar ist.

Im Zuge der geplanten Erweiterung der Kanalisation wäre im Niederem Feld eine Ringleitung möglich.

Zur Aufstellung eines Hydranten und einer möglichen Ringleitung stellt sich die Frage, ob nicht bis zur Kapelle im Niederem Feld die Gemeindewasserleitung erweitert werden sollte (vom Ende der Wasserleitung auf Höhe des Grundstückes von Maurberger Berta).



Töchterle: In der letzten Ausgabe der Gemeindezeitung wurden die Ergebnisse von diversen Geschwindigkeitsmessungen veröffentlicht. Seiner Meinung sollte man die max. Höchstgeschwindigkeit nicht mehr anführen (diese könnte Raser anregen, noch schneller zu fahren).

Auf dem Fallreisweg und dem Pfarrachweg, welche in Kapfers an die Lange Gasse anschließen, gilt eine 30er Beschränkung. Im Falle einer Erweiterung der 30er Zone bis zum Hotel Oberhofer, gilt dann vom Hotel Oberhofer am Kapfersweg bis zum Wanderparkplatz Telfer Wiesen eine 50er Beschränkung.

Vertritt dazu die Meinung, dass im Falle der Beauftragung zur Erstellung eines Gutachtens geprüft werden soll, ob eine ev. mögliche Anpassung der 30er Zone nicht nur bis zum Hotel Oberhofer, sondern auch am Kapfersweg Richtung Wanderparkplatz Telfer Wiesen erfolgen soll, da:

- im Bereich des Hotel Oberhofer durch den Betrieb eine erhöhte Verkehrsfrequenz besteht (Zu- und Abfahrten vom Parkplatz, Ein- und Ausfahrt Tiefgarage)
- der Bereich der Langen Gasse vom Hotel Oberhofer Richtung Kapfers und anschließend der Kapfersweg bis zum Wanderparkplatz Telfer Wiesen teilweise schmal ist
- die Gemeinde eine Vergrößerung des Wanderparkplatzes Telfer Wiesen plant, wodurch mit einem höheren Verkehrsaufkommen zu rechnen ist (KFZ und ev. auch Fußgänger).

Hinteregger: Seines Wissens nach, musste auf dem Teilbereich der Langen Gasse und des Kapfersweges eine 50er Zone ausgewiesen werden, da eine dorfwide generelle 30er Zone nicht möglich war.

Leitgeb: Die angekauften Smileys sollten wieder an neuen Standorten aufgestellt werden.

Kirchmair-Daum: Ein möglicher Standort für die Aufstellung wäre im Niederen Feld.

Weitere Aufstellmöglichkeiten wären lt. GR der Gagersweg (oberhalb Muchnhof) und im Unterdorf beim Kirchbrückenweg.

Viertler: Messungen mittels Smiley reichen nicht aus, um gegen Verkehrsteilnehmer, welche die höchstzulässige Geschwindigkeit nicht einhalten, vorgehen zu können. Dafür müssten Radargeräte aufgestellt werden. Wird die Gemeindegemeinschaft im Frühjahr mit der Aufstellung der Smiley an den vorgeschlagenen Standorten beauftragen.

### **BESCHLUSS:**

Es wird einstimmig beschlossen, das Büro Hirschhuber mit der Erstellung eines Gutachtens für die Anpassung (Erweiterung) der 30er Zone in der Langen Gasse zu beauftragen.

Bei der Erstellung des Gutachtens soll die vorhin angeführte Meinung von Andreas Töchterle (Erweiterung der 30er Zone Richtung Kapfersweg) geprüft werden.

**zu Punkt 7)**

Viertler: Das abgeschlossene Bewirtschaftungsübereinkommen endet am 31.03.2021.  
Schlägt vor, das Übereinkommen wie folgt abzuändern (Streichungen, Berichtigungen).

**FORST**

1. Der Obmann ist für die Zuteilung des Rechtholzes an die berechtigten Agrargemeinschaftsmitglieder zuständig.
- ~~2. Aus waldbautechnischen und wirtschaftlichen Gründen ist es zweckmäßig, dass der Obmann ebenfalls den Überling für die substanz-berechtigte Gemeinde mitverwaltet.~~

Viertler: Für diese Tätigkeit erhielt der Obm. bisher € 2.000,-- (siehe Allgemein – Pkt. 1).  
Da das zu schlägernde Holz vom Waldaufseher sowieso ausgezeichnet werden muss, könnte der Verkauf des Überlings auch vom Waldaufseher abgewickelt werden.  
Der Verkauf des Holzes aus dem Überling erfolgt in anderen Gemeinden auch über den Waldaufseher.  
Damit könnten Ausgaben in der Höhe von € 2.000,-- eingespart werden, da die Lohnkosten bzw. die Kosten des WA bereits von der Gemeinde getragen werden.  
Der Verkauf des Holzes an die Nutzungsberechtigten zu denen auch die Gemeinde gehört, erfolgt weiterhin durch den Obmann, wofür er von diesen wie bisher eine Entschädigung erhält.

3. Der Obmann organisiert die Schlägerung und den Verkauf des genehmigten Hiebssatzes *für die Nutzungsberechtigten* (z. Zt. ca. 800 fm lt. Forsttagsatzung) und rechnet dies über das „Nutzerkonto“ ab.  
Die Abrechnung erfolgt mit Belegen über sämtliche Holznutzungen.  
Der erzielte Gewinn (Holzerlös abzüglich Schlägerungskosten ~~und abzüglich Bewirtschaftungsbeitrag~~) wird nach Anteil auf die Berechtigten Mitglieder aufgeteilt und ausbezahlt (kein Naturalbezug).  
Die Anteile der Gemeinde und des Armenfonds Telfes an der Agrargemeinschaft werden vom Nutzerkonto auf das Gemeindegkonto überwiesen.  
*Der Überling und die Einhebung des Bewirtschaftungsbeitrages von dzt. € 4,50 pro fm (lt. Bewirtschaftungs-Beitragsverordnung 2017) erfolgt über das Substanzkonto der GGA.*

Viertler: Bisher wurde der Bewirtschaftungsbeitrag vom Obmann eingehoben und an die GGA abgeführt.  
Diese Vorgangsweise ist lt. Agrarbehörde nicht mehr zulässig.  
Der Bewirtschaftungsbeitrag ist nunmehr von der GGA jedem Mitglied zur Zahlung vorzuschreiben.

4. Der ~~Obmann~~ Waldaufseher organisiert ~~ebenfalls eventuelle bzw.~~ notwendige Aufforstungen, Dickungspflegen, Durchforstungen, Erstentnahmen und alle sonstigen anfallenden waldbautechnischen Maßnahmen in Absprache mit dem Substanzverwalter. Ebenso beantragt er allfällige Förderungen für die obigen Maßnahmen in Absprache mit dem Substanzverwalter.

Viertler: Diese Arbeiten kann künftig auch der Waldaufseher im Rahmen seines Aufgabenbereiches durchführen.

### WEIDE

1. Der Agrargemeinschafts-Ausschuss ist für die Belange bzw. Meldungen an den Substanzverwalter = Bewirtschafter, die Viehaufreiter betreffend, zuständig.

### ALLGEMEIN

1. Der Obmann erhält für diese Tätigkeiten pro Jahr € 2.000,-- von den Berechtigten aus dem Holzverkauf durch die Vollversammlung ~~und € 2.000,-- aus der Substanz.~~

(Viertler: Wenn die Arbeiten unter Forst Pkt. 2 und 4 künftig vom Waldaufseher anstelle vom Obmann durchgeführt werden, ist die Bezahlung eines weiteren Betrages von € 2.000,-- an den Obmann nicht mehr notwendig).

2. Für geleistete Arbeiten durch Mitglieder entschädigt die Substanz € 15,-- / Stunde nach Vorlage eines Lieferscheines der vom Substanzverwalter gegengezeichnet wurde.
3. Der Schriftführer erhält für die Protokollierung der Vollversammlung und der Ausschuss-Sitzungen pro Jahr € 300,-- von den Berechtigten aus dem Holzverkauf.
4. Der Obmann hat bei über den üblichen Umfang hinausgehende Arbeiten bzw. Kosten immer Rücksprache mit dem Substanzverwalter zu halten. Ebenso hat der Obmann monatlich dem Substanzverwalter zu berichten.
5. Jeglicher Geldverkehr wird über die Girokonten abgewickelt

**= KEIN BARGELD**

Penz: Wurde mit Obmann Leitgeb bezüglich der geplanten Änderungen gesprochen?

Viertler: Leitgeb wurde informiert, dass ev. Änderungen des Bewirtschaftungsübereinkommens geplant sind.  
Details wurden mit dem Obmann jedoch nicht besprochen.

Gleirscher: Durch wen erfolgt die Kontrolle der Arbeiten des Waldaufsehers?

Viertler: Durch die der Bezirksforstinspektion Steinach;

- Penz: Falls dem Obmann Tätigkeiten (und Entgelt) genommen werden, kann es ev. passieren, dass man künftig keinen Obmann mehr für die Agrargemeinschaft findet.
- Viertler: Die GGA und somit auch die Gemeinde kann Kosten sparen, wenn keine Entschädigung mehr an Obmann ausbezahlt werden muss.  
Für den Waldaufseher fallen keine zusätzlichen Kosten an, wenn dieser die Aufgaben für den Überling vom Obmann übernimmt.
- Töchterle: Das bestehende Übereinkommen ist teilweise falsch formuliert, weshalb Richtigstellungen vorgenommen werden können.
- Maurberger: Im Falle der möglichen Änderungen stellt sich die Frage, ob es sich dann überhaupt noch um ein Übereinkommen handelt.  
Es beinhaltet dann nur noch die Aufgaben des Obmannes für die Nutzungsberechtigten.
- Lanthaler: Vom Agrar-Ausschuss wurde einer Verlängerung des bestehenden Bewirtschaftungsübereinkommens bereits zugestimmt.
- Gleirscher: Dort, wo der Obmann tätig bzw. zuständig ist (Wald) schaut es sauber aus.  
Dort, wo die Substanz zuständig ist (Forstwege) ist der Zustand schlecht.
- Maurberger: Wenn heute kein Beschluss über eine Verlängerung des Bewirtschaftungsübereinkommen (mit oder ohne Änderungen) erfolgt, läuft dieses automatisch mit 31.03.2021 aus.
- Viertler: Wird prüfen lassen, ob und inwieweit die vorgeschlagenen Änderungen möglich sind und ob im Falle der Änderungen überhaupt noch ein Übereinkommen notwendig ist.

### **BESCHLUSS:**

Es wird einstimmig beschlossen, das bestehende Bewirtschaftungsübereinkommen nicht zu verlängern.

### **zu Punkt 8)**

- Viertler: Bezüglich der Errichtung einer Photovoltaikanlage mit 109 kWp, welche am Dach des StuBay integriert werden soll, teilt GF Georg Schantl folgendes mit:

*Lt. Letztangebot der Fa. Illwerke vkw AG betragen die Kosten € 89.700,-- exkl. Mwst. Unter Berücksichtigung der Förderungen beträgt die Amortisationszeit ca. 3,5 Jahre. Aus diesem Grund wird um Gewährung eines Investitionszuschusses in der Höhe von € 90.000 (aufgeteilt nach dem 75%:25% Schlüssel: € 67.500 Fulpmes und € 22.500 Telfes) ersucht. Die zu erwartenden Förderungen von knapp über € 50.000 werden dann nach Erhalt auf unserem Konto sofort wieder an die Gemeinden im Verhältnis 75% :25% retour überweisen.  
Im Endeffekt werden somit gesamt nur ca. € 40.000 (ca. € 30.000 Fulpmes/ ca. € 10.000 Telfes) zu bezuschussen sein.*

- Viertler: Die Photovoltaikanlage soll ca. 11 – 12 % des Strombedarfes des StuBay abdecken.  
Der Strom für das StuBay wird derzeit über die Illwerke und nicht über die Tiwag bezogen.  
Als KEM-Region (Klima-Energie-Modell Region) soll man die von Schantl angeführten Zuschüsse erhalten.
- Für die geplante Photovoltaikanlage liegen zwei Angebote vor.  
Eines wurde von GF Schantl von den Illwerken eingeholt, ein weiteres von Roland Zankl (GF des Planungsverbandes Stubaital).  
Scheinbar erfolgte hier keine ausreichende Absprache zwischen Schantl und Zankl. Jeder von beiden empfiehlt nun, dass das durch ihn eingeholte Angebot berücksichtigt wird.  
Zum Angebot der Illwerke teilt GF Roland Zankl folgendes mit:
- Gerade vor dem Hintergrund der laufenden Gespräche mit der TIWAG weise ich darauf hin, dass ich das für äußerst kritisch erachte. Habe mit GF Georg Schantl auch schon mehrfach diesbezüglich telefoniert und gebeten, dass er bei anderen Tiroler Unternehmen Angebote einholt. Das erste Projekt in der Klima- und Energie- Modellregion Stubaital ausgerechnet mit einem Landesenergieversorger aus Vorarlberg umzusetzen und zu fördern halte ich für nicht förderlich. Der Talententwicklungsprozess und viele damit zusammenhängende Projekte hängen von den Ergebnissen der Gespräche und möglicher finanzieller Unterstützungen ab.*
- Schmid: Dem Aufsichtsrat ist bezüglich der geplanten Photovoltaikanlage nichts bekannt bzw. wurde über das vorliegende Angebot der Illwerke nicht beraten.  
Vor Anschaffung der Anlage müsste der Aufsichtsrat dazu seine Zustimmung erteilen.
- Schmid: Die Vorgangsweise von GF Schantl ist skurril.  
Scheinbar soll der Auftrag bereits vergeben sein.  
Hier sind Gespräche mit GF Schantl zu führen.
- Viertler: Zur Beurteilung und zum Erhalt von Förderungen war angeblich eine rasche Vorgangsweise notwendig.
- Hinteregger: Für die rechtzeitige Abgabe von Förderungsansuchen genügt in den meisten Fällen, dass dem Ansuchen ein Angebot beigelegt wird.  
Dass bei Abgabe eines Ansuchens bereits die Bestellung vorliegen muss, ist nicht üblich.
- Töchterle: Liegt der Budgetplan für das StuBay für das laufende Jahr vor?
- Schmid: Nein, da das StuBay coronabedingt geschlossen ist, besteht kein Zeitdruck.
- Maurberger: Außer dem laufenden Beitrag für das StuBay wurde im Budget der Gemeinde nichts Weiteres für andere Vorhaben (z.B. Photovoltaikanlage) vorgesehen.
- Viertler: Die Gemeinde Fulpmes hat angeblich im Budget keine Zuschüsse für das StuBay vorgesehen.  
Beiträge an das StuBay sollten durch Einnahmen aus Covid-Zuschüssen gedeckt werden.

Hinteregger: Stellt den Antrag, dass eine Entscheidung über einen Zuschuss der Gemeinde für eine Photovoltaikanlage beim StuBay erst getroffen wird, wenn seitens des Aufsichtsrates die Zustimmung zur Errichtung vorliegt.

Der Gemeinde stimmt dem Antrag von Hinteregger zu.

### **BESCHLUSS:**

Es wird einstimmig beschlossen, eine Entscheidung zu vertagen.

### **zu Punkt 9)**

Maurberger: Gem. den Bestimmungen der Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes ist für Bauplätze mit einer Größe von mehr als ca. 500 m<sup>2</sup> oder eine Baudichte über 2,0 ein Bebauungsplan zu erlassen. Dies gilt für zu neu widmende Baugründe, für bereits gewidmete Baugründe sowie für bereits bebaute Grundstücke. Unabhängig von der Bauplatzgröße oder Baudichte ist für einige Grundstücke lt. Raumordnungskonzept ein Bebauungsplan zwingend. Dazu zählt das neugebildete Gst. 296/6 KG Telfes.

Maurberger: Auf der Gp. 296/6 KG Telfes ist der Neubau eines Wohnhauses geplant. Das Bauvorhaben ist somit nur bei Vorliegen eines Bebauungsplanes zulässig.

Nach Vorlage eines Planungsentwurfes sprach sich der GR in einer der letzten Sitzungen für die Ausarbeitung der notwendigen Widmungsunterlagen durch Raumplaner Arch. DI Günther Eberharter aus.

Arch. Eberharter hat aufgrund der vorliegenden Planungsunterlagen einen Bebauungsplan ausgearbeitet.

Der von Arch. DI Eberharter für das Projekt auf Gp. 296/6 KG Telfes ausgearbeitete Bebauungsplan samt Erläuterungsbericht sowie die Planunterlagen für das Bauvorhaben werden dem GR mittels Laptop und Beamer präsentiert.

Seitens des Raumplaners wird folgende Stellungnahme abgegeben:

*Der neuerlassene Bebauungsplan ermöglicht eine geordnete räumliche Entwicklung und entspricht aus meiner raumordnungsfachlichen Sicht den Zielen der örtlichen Raumordnung.*

Der GR spricht sich für die Erlassung des Bebauungsplanes aus.

Viertler: Schlägt vor, dass mit dem Auflagebeschluss auch gleichzeitig der Änderungsbeschluss gefasst werden soll.

**BESCHLUSS:**

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Telfes im Stubai einstimmig gemäß § 64 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2016 - TROG 2016, LGBl. Nr. 101, den von DI Günther Eberharter, Strass, ausgearbeiteten Entwurf über die Erlassung eines Bebauungsplanes vom 25.02.2021, Zahl 356-BBP-01/21, durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen (Planungsbereich neugebildete Gp. 296/6 KG Telfes).

Gleichzeitig wird gemäß § 64 Abs. 3 TROG 2016 der Beschluss über die Erlassung des gegenständlichen Bebauungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

**zu Punkt 10)**

Maurberger: Gem. den Bestimmungen der Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes ist für Bauplätze mit einer Größe von mehr als ca. 500 m<sup>2</sup> oder eine Baudichte über 2,0 ein Bebauungsplan zu erlassen. Dies gilt für zu neu widmende Baugründe, für bereits gewidmete Baugründe sowie für bereits bebaute Grundstücke. Auf der Gp. 143/3 KG Telfes ist ein Zu- und Umbau des bestehenden Wohnhauses vorgesehen. Das geplante Bauvorhaben auf der Gp. 143/3 KG Telfes weist laut Planunterlagen eine Baudichte von 2,47 auf. Das Bauvorhaben ist somit nur bei Vorliegen eines Bebauungsplanes zulässig. Nach Vorlage eines Planungsentwurfes sprach sich der GR in einer der letzten Sitzungen für die Ausarbeitung der notwendigen Widmungsunterlagen durch Raumplaner Arch. DI Günther Eberharter aus.

Arch. Eberharter hat aufgrund der vorliegenden Planungsunterlagen einen Bebauungsplan ausgearbeitet.

Der von Arch. DI Eberharter für das Projekt auf Gp. 143/3 KG Telfes ausgearbeitete Bebauungsplan samt Erläuterungsbericht sowie die Planunterlagen für das Bauvorhaben werden dem GR mittels Laptop und Beamer präsentiert.

Seitens des Raumplaners wird folgende Stellungnahme abgegeben:

*Der neuerlassene Bebauungsplan ermöglicht eine geordnete räumliche Entwicklung und entspricht aus meiner raumordnungsfachlichen Sicht den Zielen der örtlichen Raumordnung.*

Der GR spricht sich für die Erlassung des Bebauungsplanes aus.

Viertler: Schlägt vor, dass mit dem Auflagebeschluss auch gleichzeitig der Änderungsbeschluss gefasst werden soll.

**BESCHLUSS:**

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Telfes im Stubai einstimmig gemäß § 64 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2016 - TROG 2016, LGBl. Nr. 101, den von DI Günther Eberharter, Strass, ausgearbeiteten Entwurf über die Erlassung eines Bebauungsplanes vom 25.02.2021, Zahl 356-BBP-02/21, durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen (Planungsbereich Gp. 143/3 KG Telfes).

Gleichzeitig wird gemäß § 64 Abs. 3 TROG 2016 der Beschluss über die Erlassung des gegenständlichen Bebauungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

**zu Punkt 11)**

Viertler: Wie schon eingangs der Sitzung erwähnt, war geplant, Frau Giri im OG des Wohnhauses in Telfes – Falschmair unterzubringen.

Viertler: Mit Wolfgang Hönel als Mieter dieser Wohnung wurde diesbezüglich bereits Kontakt aufgenommen.  
Leider ist Wolfgang Hönel zwischenzeitlich verstorben.  
Die Tochter von Hönel, welche das Wohnhaus mit ihren Kindern bewohnte, ist inzwischen in einer anderen Wohnung in Telfes wohnhaft.  
Das Wohnhaus Telfes – Falschmair steht somit seit dem Tode von Wolfgang Hönel leer.  
Das Wohnhaus ist kaum bewohnbar und entspricht nicht den heutigen Erfordernissen, insbesondere das EG ist sehr feucht und mit Schimmel befallen.  
Das Wohnhaus wird von der Tochter von Hönel bereits ausgeräumt.  
Es wurde angefragt, ob die Gemeinde als Eigentümer des Gebäudes die Entsorgungskosten übernimmt.  
Hat dazu die Zustimmung erteilt.

Viertler: Da Frau Giri ihre derzeitige Unterkunft räumen muss, hat sie bereits angefragt, ob sie in das nun leerstehende Haus in Telfes – Falschmair einziehen kann.  
Teilte mit, dass der GR die Entscheidung dazu trifft.

Maurberger: Das Hauptproblem bei der Suche einer Wohnung von Frau Giri ist, dass es dieser nicht möglich ist, Miete zu bezahlen.  
Lediglich einen Teil der Betriebskosten könnte bezahlt werden.  
Die Unterkunft sollte daher unentgeltlich erfolgen.

Lanthaler: Nachdem das Haus nun leerstehend ist, sollte es nicht wieder vermietet, sondern baldmöglichst abgerissen und das Grundstück geplant werden.  
Danach sollte sich die Gemeinde überlegen, zu welchem Zweck man das Grundstück verwendet.

- Viertler: Bereits vor Jahren wurde im Bereich dieses Grundstückes die Errichtung eines notwendigen Bauhofes mit Garagen für Gemeindefahrzeuge und Geräte angedacht.  
Möglich wäre auch die Errichtung von Wohnungen mit einem Baurechtsmodell (so wie es die Pfarre beim ehemaligen Mesnerhaus plant). Eine Gesellschaft errichtet das Gebäude und vermietet dieses über einen gewissen Zeitraum.  
Danach kann das Gebäude in den Besitz der Gemeinde übergehen.
- Lanthaler: Die Zufahrt für einen Bauhof (Engstelle Friedhofbereich) ist nicht die allerbeste. Da auf Dauer mit dem derzeitigen Friedhof nicht das Auslangen gefunden werden kann, wäre auch die Errichtung eines Friedhofes in Telfes – Falschmair eine Überlegung wert.
- Gleirscher: Bezüglich der Errichtung eines Bauhofes in Telfes – Falschmair gilt zu bedenken, dass es am Luimesweg eine Tonnagen Beschränkung gibt und dieser somit mit schweren Fahrzeugen nicht befahren werden darf.

Der GR spricht sich für den Abbruch des gemeindeeigenen Wohnhauses in Telfes – Falschmair und gegen eine neuerliche Vermietung aus.  
Eine Entscheidung über die Verwendung des Grundstückes soll zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen.

### **BESCHLUSS:**

Es wird einstimmig beschlossen, das bestehende Wohnhaus Luimesweg Nr. 23 abzureißen.

### **zu Punkt 12)**

- Maurberger: Aufgrund des Vorhabens „Raus aus dem Öl“ ist die Beheizung des Gemeindehauses mit Heizöl nur mehr bis zu einem bestimmten Zeitpunkt möglich. Auch eine Beheizung mit Gas soll auf Dauer nicht mehr möglich sein. Dazu sollte man sich schon frühzeitig Gedanken bezüglich dem Umstieg auf eine andere Heizungsart machen.  
Da es im Gemeindehaus Fußbodenheizung und Radiatoren gibt, wird eine Beheizung mit Luft-Wärmepumpe nicht unbedingt empfohlen.  
Möglich wären somit Pellets oder Hackschnitzel – dafür braucht es wieder einen Lagerraum.
- Schmid: Anstatt Gas wäre auch Biogas eine Überlegung wert.
- Töchterle: Es sollte ein Gesamtkonzept für die Beheizung des Gemeindehauses, der Volksschule, des Kindegartens mit Turnsaal, der Feuerwehrhalle mit Gemeindesaal sowie des Pavillons angedacht werden.  
Durch die Nähe der Gebäude könnte eine gemeinsame Heizung errichtet werden.

Maurberger: Man wird sich bei Stellen (z.B. Energie Tirol) Informationen bezüglich der Heizung des Gemeindehauses bzw. der umliegenden Gemeindebaulichkeiten einholen.

### **zu Punkt 13)**

Viertler: Die automatische Schiebetür im EG des Gemeindehauses ist seit einiger Zeit öfters defekt.  
Die Tür ist seit Bezug des Hauses im Jahr 1993 in Betrieb.

Maurberger: Die Kosten für die Wartung und Reparaturen der Automatiktür tragen die Gemeinde und die Raiba Fulpmes – Telfes je zur Hälfte.  
Diese Kosten werden somit nicht von der WEG Gemeindehaus Getragen. Die Automatiktür wurde damals auf Wunsch der Gemeinde bzw. Raiba eingebaut.  
Die Raiba beteiligt sich an diesen Kosten, solange der Bankomat im Vorraum des EG steht.

Maurberger: Kosten für den Tausch der Tür bzw. für eine neue Tür werden von der Raiba keine übernommen.

Lt. Wartungsfirma ist ein Tausch der Tür anzudenken.  
Aufgrund des Alters der Tür sind Reparaturen nicht zweckmäßig und werden immer teurer bzw. sind Ersatzteile nicht mehr erhältlich.

Man hat nun Angebote für den Tausch der Automatiktür bzw. für den Einbau einer normalen Tür eingeholt.

Tausch Automatiktür:	€ 4.247,29 exkl. Mwst.
	€ 3.488,68 exkl. Mwst.

Beim 2. Angebot wird nur der Antrieb getauscht, die Türen bleiben die alten;

Einbau Tür:	€ 8.230,00 exkl. Mwst.
-------------	------------------------

Der GR spricht sich hinsichtlich der Kosten für den Einbau einer neuen Schiebetür aus.  
Aufgrund des geringen Kostenunterschiedes sollen nicht nur der Antrieb, sondern auch die Türelemente und getauscht werden.

Die Aufteilung der Kosten für den gesamten Tausch soll wie folgt vorgenommen werden:

2/3	Gemeinde Telfes im Stubai
1/3	WEG Telfes

Bei den Miteigentümern des Gemeindehauses soll nachgefragt werden, ob diesem Vorschlag zugestimmt wird.

### **BESCHLUSS:**

Es wird einstimmig beschlossen, den Tausch der Automatiktür sowie die Übernahme der Kosten wie vorhin angeführt durchzuführen.

**zu Punkt 14 a)**

Viertler: Bisher war es üblich, bei Personalangelegenheiten die Öffentlichkeit auszuschließen (wegen separaten Protokolls).

Der GR ist für den Ausschluss der Öffentlichkeit.

**BESCHLUSS:**

Es wird einstimmig beschlossen, bei den Punkten 14 b und 14 c die Öffentlichkeit auszuschließen.

Aufgrund des Ausschlusses der Öffentlichkeit wird für die Punkte 14 b und 14 c eine gesonderte Sitzungsniederschrift verfasst, die der Einsichtnahme durch die Öffentlichkeit nicht zur Verfügung steht.

Bei einem solchen Punkt sind die Mitglieder des Gemeinderates zum Stillschweigen über die Einzelheiten der Beratung und der Abstimmung verpflichtet. Die allgemeine Niederschrift hat nur den Wortlaut der gefassten Beschlüsse zu enthalten.

**zu Punkt 14 b)****BESCHLUSS:**

Es wird beschlossen, die Abstimmung beim Punkt 14 c ohne Stimmzettel durchzuführen.

**zu Punkt 14 c)****BESCHLUSS:**

Es wird beschlossen, das Beschäftigungsausmaß mit Gemeindearbeiter Robert Leitgeb jeweils von 01.04. – 30.09. eines jeden Jahres auf 75 % zu erhöhen.  
Vom 01.10. – 31.03. eines jeden Jahres bleibt das Beschäftigungsausmaß bei 70 %.

Es wird beschlossen, wegen des Wegfalles des Anstellungsgrundes das bestehende Dienstverhältnis mit der Schulassistentin Eva Maria Steuxner in der Probezeit mit 05.03.2021 zu kündigen.

**zu Punkt 15)****Bericht des Bürgermeisters – Termine:**

27.01.2021	Besprechung Fa. Kirchebner –Kanal
01.02.2021	LA mit Bundesdenkmalamt Haus "Angiler"
02.02.2021	Sitzung Agrarausschuss

03.02.2021	Arbeitsgespräch TVB Stubai- Bgm. Stubai- Schönberg
04.02.2021	Gemeindeamt- Besprechung mit GemNova – Pohl- Breitband
10.02.2021	Planungsverband Stubai- Schönberg
11.02.2021	Sitzung Abwasserverband
12.02.2021	Geländeaufnahme Wanderparkplatz Kapfers
23.02.2021	StuBay- Photovoltaikanlage Forsttagssatzung BFI Steinach- Gemeindeamt
24.02.2021	Fa. Rieder Asphalt – Aufmessung Asphaltierung
25.02.2021	Grundvermessung – Kirchbrückenweg
01.03.2021	Videokonferenz Bezirksausschuss Rotes Kreuz
02.03.2021	Besprechung Wohn.- u. Pflegeheim, Fulpmes

### **Bericht des Bürgermeisters – Sonstiges:**

#### Stockerhofweg

Viertler: Im Zuge von Holzbringungsarbeiten durch Josef Hackl am Beginn des Stockerhofweges wurde der erst kürzlich von der Gemeinde sanierte Weg in Mitleidenschaft gezogen.  
Hackl wurde aufgetragen, die verursachten Schäden bis spätestens 27.03.2021 zu beheben.  
Im Falle der Nichterledigung erfolgen die Maßnahmen durch die Gemeinde und werden Hackl die angefallenen Kosten in Rechnung gestellt.

#### Telfer Wiesen – Kohlstatt

Viertler: Wegen nicht zulässiger Aufschüttungen bzw. Abgrabungen in der „Kohlstatt“ neben dem Telfer Wiesen Weg erhielt er eine Anzeige von der BH Ibk. und wird zu einer Vorsprache geladen.  
Wird dort mitteilen, dass es nicht um Aufschüttungen, sondern um ein Materiallager (Schotter) handelt.  
Durch die Lagerung des Materials ist es möglich, Wege kostengünstiger zu sanieren.

#### Bebauungsplan

Viertler: Nach Abbruch des Wohnhauses in Telfes – Gagers plant Hans Kirchmair am Grundstück den Neubau von Garagen mit Lager.  
In Gesprächen mit Kirchmair stellte dieser in Aussicht, dass dort der Gemeinde-Traktor samt Zubehör bis auf weiteres untergestellt werden kann.  
Die derzeitige Miete für das Unterstellen des Traktors bei Span Rudolf wäre dann hinfällig.

- Maurberger: Aufgrund der Größe des Baugrundstückes (über ca. 550 m<sup>2</sup>) wäre wegen der Bestimmungen des RO-Konzeptes ein Bebauungsplan für das Vorhaben notwendig.
- Viertler: Das Gebäude ist zu einem Großteil unterirdisch geplant, ist eingeschossig und dient Weiters nur als Garage bzw. Lager und nicht für Wohnzwecke. Stellt sich daher die Frage, ob ein Bebauungsplan notwendig ist.

Planunterlagen des geplanten Vorhabens von Kirchmair werden dem GR mittels Laptop und Beamer vorgelegt.

Der GR ist der Meinung, dass aufgrund der Größe und des Verwendungszweckes kein Bebauungsplan für das Bauvorhaben von Kirchmair zwingend notwendig ist.

### **zu Punkt 15 b)**

#### **Anträge, Anfragen und Allfälliges**

##### Telfer Wiesen-Weg

- Penz: Nachdem der Telfer Wiesen 2020 saniert wurde, sollte auftretende Schäden (Löcher) umgehend saniert werden, um größere Schäden zu vermeiden.

##### Corona-Impfungen

- Leitgeb: Wie ist der Stand bezüglich der Corona-Impfungen in Telfes?
- Viertler: Anfang des Jahres wurden auf Wunsch des Landes die Impfwilligen über 80 Jahre erhoben und dem Land bekanntgegeben. Seitdem hat man wegen eines Impftermins noch keine Nachricht erhalten.

##### Flächenwidmungsplan

- Hinteregger: Plant die Errichtung eines landwirtschaftlichen Wirtschaftsgebäudes auf Gp. 974/4 in Telfes – Gagers im Anschluss an den Gemeindeweg. Der Bereich, auf dem das Gebäude geplant ist, ist lt. RO-Konzept als künftiges Bauland (landwirtschaftliches Mischgebiet) vorgesehen.

Die von Hinteregger übermittelten Planungsunterlagen des geplanten Projektes werden dem GR mittels Laptop und Beamer vorgelegt.

Der GR spricht sich für die Ausarbeitung der notwendigen Widmungsunterlagen zur beantragten Widmung (Bauland – landwirtschaftliches Mischgebiet) im Bereich der Gp. 974/4 KG Telfes von Heinz Hinteregger aus.

## Mistlegen

- Lanthaler: In Gagers werden von Hinterlechner Martin neben dem Gagersweg und in den Telfer Wiesen neben dem Telfer Wiesen weg (vor Abzweigung des Stockerhofweges) Mistlegen betrieben.  
Bei beiden Mistlegen ist nicht Hinterlechner, sondern die Gemeinde Grundeigentümer.  
Durch das Betreiben der Mistlegen kommt es zu Verschmutzungen der Straße bzw. rinnt Jauche auf den Weg.  
Es sollte daher ev. geprüft werden, ob das Betreiben der Mistlegen auf fremden Grund rechtens ist.
- Maurberger: Bei Verunreinigungen der Straße gelten die Strafbestimmungen der StVO.  
Bezüglich der Nutzung der Mistlegen wäre zu prüfen, ob ein Nutzungsrecht ersessen ist.  
Im Falle der Untersagung der Nutzung durch den Grundeigentümer und anschließender Beeinspruchung durch den Nutzer müssten die Gerichte darüber entscheiden.

## **zu Punkt 15 c)**

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen erfolgen, schließt Bürgermeister Georg Viertler um 23.45 Uhr die 43. Sitzung des Gemeinderates.

Der Vorsitzende:

Die Gemeinderäte:

Der Schriftführer: